

Verfügung betreffend abweichende Höchstgeschwindigkeiten auf der Nationalstrasse N8

vom 12. August 2008

*Der Tunnel Zollhaus schliesst die Lücke zwischen den beiden bestehenden Tunneln
Sachseln und Giswil.*

*Aus Verkehrssicherheitsgründen verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA),
gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} und 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes
vom 19. Dezember 1958¹
und die Artikel 107 Absätze 1 und 5 und 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5
der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²:*

I

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeiten von 100 km/h auf 80 km/h auf der
Nationalstrasse N8 (Autostrasse) im Bereich Anschluss Giswil-Nord bis Tunnel
Sachseln gemäss den eingereichten Unterlagen.

II

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b
VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das
Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift
hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unter-
schrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung
der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind
beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen
können beim Hoch- und Tiefbauamt des Kantons Obwalden, Flüelistrasse 3,
6061 Sarnen eingesehen werden.

12. August 2008

Bundesamt für Strassen

Der Direktor: Rudolf Dieterle

¹ SR 741.01
² SR 741.21